



**Einwohnergemeinde
Schwarzhäusern**

Personalverordnung zum Personalreglement

01. Januar 2023

Der Gemeinderat Schwarzhäusern erlässt, gestützt auf Art. 1 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern vom 07. Dezember 2020 folgende Verordnung:

Privatrechtlich angestellte und Entschädigungen	Art. 1	
	¹ Die Entschädigung für das privatrechtlich angestellte Personal und für Funktionäre werden wie folgt festgelegt:	
	² Gemeindestundenansatz* Fr. 30.00	
	<i>*Im jeweiligen Stundenansatz sind folgende Beträge noch zu addieren:</i> - 13. Monatslohn - Ferienentschädigung in Abhängigkeit des Alters gem. BStG Nr.1/153.01/6.2	
	³ Stellvertretungen, Aushilfen, Teilzeitarbeitende, Funktionäre jeglicher Art (Reinigungspersonal, Feuerbrand etc.)	gem. Art. 1 Abs. 2
	⁴ Geräte und Maschinen aller Art (von Privatpersonen)	Akt. FAT-Ansatz
Pauschalentschädigungen Angestellte, Nebent. amtl. Funktionäre	Art. 2	
	¹ Die pauschalen Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:	
	² Vertragen Stimmmaterial (pro Ereignis) Fr. 200.00	
	³ Vertragen Beilagen der Gemeinde (pro Ereignis) Fr. 50.00	
	⁴ Erhebungsstellenleiter Fr. 250.00	
Reisespesen und Verpflegung	Art. 3	
	¹ Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	
	² Effektive Kosten für einfache Verpflegung, wenn die Veranstaltung länger als 4 Stunden dauert und zu Lasten der Teilnehmer geht. max. Fr. 30.00	
Dienstfahrten-Kollektivversicherung	Art. 4	Die Versicherung gilt für Fahrzeuge von Privatpersonen für Fahrten im Auftrag der Einwohnergemeinde/Schule bewilligte Fahrten.
Kollektiv-, Taggeld- und Krankenversicherung	Art. 5	Die Aufteilung der Beiträge an die Kollektivkrankenversicherung erfolgt zu 50%/50%.
Amtsaustritt	Art. 6	
	¹ Wenn ein Behördenmitglied aus dem Amt ausscheidet, wird ein Präsent in folgender Höhe übergeben:	
	- Mitglied Gemeinderat; pro Amtsjahr Fr. 50.00 - Mitglied ständiger Kommission; pro Amtsjahr Fr. 25.00	
	² Erfolgt ein Austritt innerhalb eines Kalenderjahres, so wird für dieses Jahr die volle Entschädigung ausgerichtet (keine pro rata Berechnung).	

Pflichten, Bestimmungen, Anstellungsverhältnis, Zuständigkeiten

Besonderes	Art. 7	Der Mitarbeiter hat die berechtigten Interessen der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern zu wahren und mit Vorgesetzten und anderen Mitarbeitern loyal zusammenzuarbeiten. Er ist verpflichtet,
------------	---------------	---

- a) zu einem angenehmen Betriebsklima beizutragen und allfällige Differenzen in einem direkten Gespräch zu bereinigen zu versuchen. Mobbing unter dem Personal und sexuelle Belästigungen werden nach der Schwere des Verschuldens sanktioniert. Im Extremfall führen sie zu einer fristlosen Kündigung;
- b) die übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Können auszuführen und die Anordnung des Vorgesetzten vernunftgemäss und sorgfältig zu befolgen;
- c) die Arbeitszeiten einzuhalten und diese ausschliesslich der Verrichtung dienstlicher Obliegenheiten zu widmen;
- d) die ihm anvertrauten Mobilien, Geräte, Maschinen und Verbrauchsmaterialien sorgfältig zu behandeln und kostensparend zu verwenden;
- e) kein Geld oder sonstige Geschenke für dienstliche Verrichtungen von Dritten anzunehmen oder sich hierfür einen anderen mittelbaren Vorteil zu verschaffen oder zusichern zu lassen. Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen;
- f) während und auch ausserhalb der Arbeitszeit durch sein Verhalten das eigene Ansehen und dasjenige der Gemeinde zu wahren und sich im Kontakt mit Bürgern und Behörden durch Anstand und Zuvorkommenheit auszuzeichnen;
- g) über Angelegenheiten, die ihm in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen;
- h) für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dieser kann eine solche generell oder im Einzelfall erlauben oder untersagen.

Zuständigkeiten

Art. 8

Personalverantwortlicher der Gemeinde ist der Gemeindepräsident. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und ist Entscheidungsbehörde in Personal- und Besoldungsfragen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Inkrafttreten

Art. 9

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Der Gemeinderat nahm diese Personalverordnung in seiner Sitzung vom 09.01.2023 an.

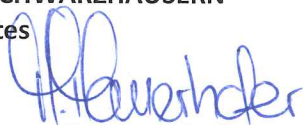
Schwarzhäusern, 09.01.2023

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Namens des Gemeinderates



Katharina Liechti
Gemeindepräsidentin



Monika Mauerhofer
Gemeindeverwalterin